

SATZUNG

des 1. Sportfischereivereins Prien/Chiemsee e.V. Gegründet am 27. Juli 1979

Gründungsmitglieder:

Benedikt Hell
Jörg Lietzow
Günther Michalke
Harald Nöld
Günther Press
Alfred Riedler
Christa Riedler

Satzung vom 08.03.1997

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1. Sportfischereiverein Prien/Chiemsee e.V. ist eine Vereinigung von Anglern und Freunden der Fischwaid. Er hat seinen Sitz in Prien und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim unter der Nummer VR 539 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Rosenheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens durch:
 - a) Hege und Pflege des artgerechten Fischbestandes der Vereinsgewässer
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von / durch:
 - a) Fischgewässern und Freizeitgeländen

- b) Booten und den dazu gehörigen Anlagen
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden keine Anteile ausgeschüttet und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
- Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung, sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rassen neutral.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung, der Fischereiordnung und der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören die Vereinsmitglieder der Jugendgruppe an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die Aufnahme begehrt, aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereiberechtigung und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- 1. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 2. die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages und kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt oder befürwortet werden.

Die Mitgliedschaft besteht in den ersten 12 Monaten auf Probe.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) freiwilligen Austritt
- 2) Tod des Mitgliedes
- 3) Ausschluß
- 4) Auflösung des Vereins

Zu 1) Der freiwillige Austritt des Mitgliedes kann zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 3) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

A:

- a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat
- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist
- e) in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung oder Gewässerordnung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat
- f) ohne Angabe von Gründen während der Probezeit.

Zu 3)

B: Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern
- b) Verweise oder Verwarnungen mit oder ohne Auflage durch den Vorstand

- C: Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist der Einspruch des Betroffenen zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem einzureichen und gleichzeitig zu begründen.
- D: Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschuß schriftlich zuzustellen ist, von dem Einspruch keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschuß rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren sind unstatthaft.
- E: Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Vereinsrechte, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 6 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- b) Verweis oder Verwarnung mit oder ohne Auflage bzw. Geldbuße

Gegen Entscheidungen nach Punkt a) oder b) ist die Anrufung des Ehrenrates nicht möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln, soweit die vereinsinterne Genehmigung vorliegt
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen
- c) an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen
- b) das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- c) den Aufsichtspersonen, den Fischereiaufsehern und Vereinsmitgliedern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- d) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern

- e) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus an den Schatzmeister zu entrichten.
4. Begründete Stundungs- oder Erlaßgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 1. April eines Jahres für Erlaß künftiger Beiträge schriftlich einzureichen.
5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege bzw. -nachweise belegt werden können.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt
- Er setzt sich zusammen aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 3. Vorsitzenden
 4. dem 1. Schriftführer
 5. dem 2. Schriftführer
 6. dem 1. Schatzmeister
 7. dem 2. Schatzmeister
 8. den zwei gleichberechtigten Jugendwarten
 9. dem Gewässerwart und dessen Stellvertreter
 10. dem Gerätewart
 11. dem Sportwart
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, aber nicht gegen den Willen des Vorsitzenden nach Punkt 1) Nr. 1.
- 3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.
- 4) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken und bei der Hauptversammlung einen Bericht abzugeben.
- Die 3 Vorsitzenden und die beiden Gewässerwarte sind berechtigt, Strafantrag zu stellen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- 6) Die Vorstandschaft hält je nach Erfordernis pro Kalenderjahr mindestens 5 Vorstandssitzungen ab.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus drei gewählten Mitgliedern.

Sie sind bei der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- a) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird
- b) aufgrund der Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen
- c) der Ehrenrat bestimmt aus seiner Gesamtheit einen Verhandlungsführenden
- d) der Ehrenrat ist verpflichtet, bei seinen Entscheidungen die Interessen und das Wohl des Vereins zu vertreten

§ 10 Finanzwesen

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11 Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen, herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen, geleitet.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Maßnahmen gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschußsitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 12 Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.
Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren und sonstiger Beiträge festzusetzen
- c) den gesamten Vorstand einschließlich des Ehrenrates und deren Stellvertreter zu wählen
- d) zwei Revisoren für die laufende Wahlperiode zu wählen

Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen 3 x jährlich stattfinden.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattungen durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei und Information in fischereilichen Dingen.

Der Termin der Versammlung ist im Vorstand festzulegen.

§ 14 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren. Eine Kopie muss jeder Vorsitzende erhalten.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Prien am Chiemsee, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Ermächtigung

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 17 Gewässerordnung

Der Vorstand erstellt eine für alle Mitglieder verbindliche Gewässerordnung. Die Gewässerordnung wird jährlich durch den Vorstand auf den aktuellen Stand der gesetzlichen Bestimmungen, sowie den vereinseigenen Entscheidungen aktualisiert. Sie wird in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres bekannt gegeben. Mit Erhalt des Berechtigungsscheines wird die Gewässerordnung durch das Mitglied anerkannt.

Ehrenratsordnung

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist und dem Vorstand übergeben wird.

Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 2

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Verhandlungsführende. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

§ 3

Der Verhandlungsführende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muß die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist zum Vorwurf unter Benennung von Zeugen und Angaben sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muß ferner den Hinweis enthalten, daß eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Verhandlungsführenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt erscheint, lädt der Verhandlungsführende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muß eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber zum Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muß die Mitteilung enthalten, daß auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt, sowie auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 4

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

§ 5

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich anzufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in zweifacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 6

Der Vorstand entscheidet durch Beschluß darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der nächsten Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

JUGENDORDNUNG

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus zwei gleichberechtigten gewählten Jugendwarten.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugendgruppe wahrt parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.
Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen vom 10. bis 18. Lebensjahr. Jugendliche benötigen zur Mitgliedschaft die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit werden der Jugendgruppe die notwendigen Mittel nach Beschluß des Vorstandes zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel verfügen die gewählten Jugendwarte im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

Arbeitsdienste sind für Jugendliche grundsätzlich freiwillig.